

Litzmannstadt, den 19. 5. 40.

Betrifft: Sonderkommando der Kriminalpolizei im Ghetto.

Auf Grund der Sonderanweisung des Herrn Polizeipräsidenten vom 10. 5. 40 betr. Verkehr im Ghetto, hat die Kriminalpolizei vorläufig 20 Beamten zu stellen, deren Tätigkeit sich in der Hauptsache auf die Bekämpfung des Schmuggels und die Verhinderung von unberechtigten Betreten und Verlassen des Ghettos erstreckt. Die Beamten haben keine eigene Diensträume und sind im 6. Pol. Req. an der Marienkirche nur geduldet. In einigen Tagen wird das 6. Pol. Rev. in eine Holzbaracke am Baluter Ring umsiedeln. Auch hier sind nur Räume für die Schutzpolizei vorgesehen.

In den 3 Tagen, während die Beamten tätig sind, hat es sich herausgestellt, dass die Arbeit der Kriminalbeamten eine enorme ist. Eine grössere Anzahl Schmuggler konnten schon gefasst werden. Desgleichen sind eine Anzahl Personen gestellt worden, die das Ghetto unberechtigt durch die Umzäunung verlassen bezw. betreten wollen. Die Beamten haben sich sehr schnell eingearbeitet, so dass sie jetzt schon mit einer Anzahl von Vertrauenspersonen in Verbindung stehen. Auf Grund deren Angaben konnten grössere Beschlagnahmungen an Waren, Devisen pp. erfolgen, die für den Staat sichergestellt wurden. Die Angaben der Vertrauenspersonen sind fasst in allen Fällen sofort zu überprüfen. Es sind häufig Vernehmungen erforderlich und sonstige Schreiarbeiten zu verrichten. Infolge der primitiven Unterbringung der Beamten ist dieses nicht ordnungsmässig durchzuführen. Die Beamten würden zuviel von ihrer eigentlichen Tätigkeit abgehalten, wenn sie jede festgenommene oder zu vernehmende Person der Dienststelle in der Buschlinie zuführen wollten. Noch dazu sollen nach der Sonderanweisung jede Person, die das Ghetto verlässt, die Desinfektionsanstalt passieren. — Der Bauleiter, der die Desinfektionsanstalt zu errichten hat, hat aber erklärt, dass diese Anstalt nur von Volksdeutschen benutzt werden darf. Diese Frage dürfte noch zu klären sein.

Meines Erachtens ist es im dienstlichen Interesse unbedingt erforderlich, im Ghetto eine Kripodienststelle — Kriminalaussonderungsstelle oder Kriminalzweigstelle — unabhängig von der Schutzpolizei zu errichten. — Die Gestapo hat bereits dort eine Dienststelle.

Begründung:

- 1) Im Ghetto wohnen immerhin etwa 250.000 Juden, die alle mehr oder weniger kriminell veranlagt sind. Die vielen Vorkommnisse machen es erforderlich, dass diese **umgehend** durch Kriminalbeamte überprüft werden.
- 2) Zur Entlastung der Kommissariate wäre es angebracht, diejenigen Strafsachen, in denen Juden vernommen und ermittelt werden sollen, dieser Kripostelle mit dem Ersuchen zu übersenden, das Erforderliche zu veranlassen. Dadurch braucht der einzelne Beamte nicht für jede Kleinigkeit den weiten Weg nach dem Ghetto zu machen. Die Beamten des Ghettos werden im Laufe der Zeit sehr rasch die nötigen Verbindungen und Ortskenntnisse erlangen, um die Erledigung des Ersuchens mit Leichtigkeit durchzuführen, während ortsfremde Beamte viel Zeit hierfür verschwenden müssen. Die infrage kommenden Strafsachen sind durch das 4. K., falls nur eine Kriminalzweigstelle errichtet werden sollte, an die im Ghetto befindlichen Beamten weiterzuleiten und nach Erledigung auch durch das 4. K. an die ersuchende Dienststelle zurückzugeben. Natürlich sind Kapitalverbrechen oder sonstige grössere Strafsachen von dem vorerwähnten ausgenommen.

Für die Errichtung einer Kripostelle im Ghetto würden etwa 4 bis 6 Räume benötigt werden. Diese sind gegebenenfalls in dem leerstehenden früheren jüdischen Pfarrhause vorhanden. Die in dem Hause befindlichen Kellerräume eignen sich sehr gut zur Anlegung von Zellen, in denen vorübergehend Personen eingeliefert werden können.

Bracken
Krim. Inspektor

Litzmannstadt, den 20. 5. 40.

4. K.

vorzulegen.

Bracken
Krim. Inspektor.

4. K.

Litzmannstadt, den 21. 5. 40.

Betrifft: Einrichtung einer Kriminalpolizeiliche Zweigstelle im Ghetto.

Auf Anordnung soll im Ghetto eine Kriminalzweigstelle eingerichtet werden. Unter Berücksichtigung der Umstände habe ich für die Errichtung der Dienststelle folgende Vorschläge zu machen:

A. Unterbringung der Dienststelle

Die katholische Marienkirche am Eingang des Ghettos, Ecke Hohensteinerstrasse und Kirchplatz, ist nicht mehr in Benutzung. Nicht weit von dieser Kirche befindet sich im Ghetto das leerstehende Pfarrhaus. Auf meine Veranlassung hin wurde das neue Haus von Juden von oben bis unten gereinigt. Daraufhin habe ich mir mit dem Hauptscharführer Ditzer die Räume des Pfarrhauses angesehen. Im Erdgeschoss befinden sich 6 Räume die aber schlecht instand sind. Auch scheint es, dass diese Zimmer etwas feucht sind. In der ersten Etage befinden sich 4 grosse und 3 kleinere Räume, die alle noch in verhältnismässig guten Zustande sind. Im Dachgeschoss sind ähnliche Räume vorhanden.

Die Zimmer der 1. Etage eignen sich sehr gut zur Einrichtung der Kriminalzweigstelle. Es sind genügend Räume vorhanden, so dass die Beamten ordnungsmässig ihre Schreibarbeiten verrichten können. Weiter wäre für die Bereitschaftsbeamten, für Asservate und ein Zimmer als Garderobe- und Toilettenraum einzurichten. Für vorläufige Festnahmen eignen sich sehr gut 2 Kellerräume, deren Fenster bereits vergittert sind. Nur an den Türen müssten andere Schlösser angebracht werden. Für die Ausstattung der Räume sind Tische, Stühle pp. von dem Amt für beschlagnahmtes Vermögen zu bekommen. Ein bis zwei Telephone müssen noch angelegt werden.

B. Aufgaben der Dienststelle.

Die im Ghetto erstatteten Anzeigen sind von den Beamten der Kriminalzweigstelle fertig zu bearbeiten. Alsdann sind sie der Verteilungsstelle der KD, zu übergeben, die dann für die Weiterleitung an das Kriminalkommissariat veranlasst, von dem das bearbeitete Delikt erfasst wird. Diese Dienststelle hat dann nach Überprüfung der Sache und statistischer Erfassung an den Herrn Oberstaatsanwalt pp. abzuverfügen. Die Ersuchen, die von den Kommissariaten der Kriminalzweigstelle im Ghetto zur Bearbeitung überwiesen werden sollen, sind mit einer entsprechenden Anschrift ebenfalls durch die Verteilungsstelle an die Kriminalzweigstelle im Ghetto weiterzugeben. Für die Kriminalzweigstelle im Ghetto ist ein besonderes Fach bei der Verteilungsstelle einzurichten. Ein Beamter des Ghettos wird jeden Morgen die Eingänge abholen und die fertiggestellten Sachen abgeben.

Abgesehen von der Bearbeitung der vorerwähnten Anzeigen und Ersuchen, haben die Beamten der Kriminalzweigstelle im Ghetto fortlaufend Streifen und um das Ghetto durchzuführen. Es müssen Beamte eingeteilt werden, die solche Streifen auch in den frühen Morgen- und späten Abendstunden, sowie zur Nachtzeit ausführen. Es dürfen deshalb nur solche Beamte für den Dienst im Ghetto zur Kommandierung sein, die in der Nähe des Ghettos wohnen. Sämtliche Beamte der Kriminalzweigstelle haben auf dem schnellsten Wege zu versuchen, mit Vertrauensleuten Verbindung zu bekommen und sich genauere Ortskenntnis anzueignen.

Für die Durchführung des Dienstbetriebes werden zunächst 17 Beamte zu benennen, und zwar 3 reichsdeutsche Beamte, 7 volksdeutsche und 7 polnische Hilfsbeamte. Es müssen aber mindestens 6 schreibkundige Beamte darunter sein, die in der Lage sind, Anzeigen aufzunehmen und Vernehmungen durchzuführen.

Auch wäre es angebracht, dass zur Nachtzeit die Beamte im Hause verbleiben, damit sie im gegebenen Falle sofort erreichbar sind. Einige ledige oder kommandierte Beamte könnten in dem Haus Wohnung nehmen, da hierfür noch genügend Räumlichkeiten vorhanden sind. In diesem Falle würde der Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit ausfallen können, da es sehr selten vorkommen wird, dass Kriminalbeamte zur Nachtzeit im Ghetto benötigt werden.

(—) Bracken
Kriminalinspektor

Litzmannstadt, den 20. 5. 40.

4. K.

Der 4. durch K. I. vorzulegen.

(—) Bracken
Kriminalinspektor.

M a t e r i a l
für die Behördenbesprechung am 28. 8. 40 beim
Herrn Reg.-Präsidenten.

1. Seit längerer Zeit hat die Kriminalpolizeistelle, Sonderabtlg. „Ghetto“ unter der Leitung des Krim. Ob. Asst. Siebers grössere Wertgegenstände von Waren, Gold, Brillanten usw. von den Gettobewohnern herausgeholt. Durch diese Massnahme wird die Ernährung der Juden in Frage gestellt.

Bei wiederholten Besprechungen mit der Kriminalpolizei und der Wirtschafts- und Ernährungsstelle „Ghetto“ wurde der Kripo immer erklärt, dass das Vermögen im Ghetto zunächst der Wirtschafts- und Ernährungsstelle zufällt, die

die Ernährung der Juden sicherzustellen hat. Die Kriminalpolizei konnte bis jetzt hierfür kein Verständnis aufbringen. Von ihr wurde immer wieder erklärt, dass ihre Beamten nur Waren beschlagnahmen, die von einer strafbaren Handlung herrühren oder mit ihr in Einklang zu bringen ist. Bei den Besprechungen wurde aber niemals der Tatbestand der strafbaren Handlung klargelegt. Wahrscheinlich ist ein solcher niemals vorhanden gewesen.

Nach der Sonderanweisung vom 10. 5. 40 des Polizeipräsidenten haben sich die Beamten der Kriminalpolizei im „Ghetto“ nur mit Schmugglerangelegenheiten zu befassen, zu deren Bekämpfung sie eingesetzt sind. Nach den gemachten Feststellungen wird diese Aufgabe nur nebensächlich behandelt. Es konnte vielmehr beobachtet werden, dass die Beamten der Kripo sich nur mit der Beschlagnahme von Goldwaren u. dergl. beschäftigt hat, die sie unverzüglich aus dem Ghetto ausführen ohne den Baluter Ring zu passieren. Diese Handlungsweise ist als solche zunächst unfähig zu bezeichnen, wenn Dienststellen, die sich mit den wichtigsten Angelegenheiten der Juden beschäftigen, umgangen werden und ihr bewusst mit allem Nachdruck entgegengearbeitet wird.

Insbesondere ist zu verwerfen, wenn die Webwaren ausgeführt werden, ohne dass sie durch die Desinfektion gelaufen sind. Dies bedeutet für die innere Stadt eine grosse Gefahr, weil dadurch ansteckende Krankheiten eingeführt und übertragen werden können. Die amtsärztlichen Anordnungen während der Ruhrepidemie sind keinesfalls von der Kripo beachtet worden. Alle amtsärztlichen Anordnungen sind durch diese Massnahme durchbrochen worden. Wenn die bisher erlassenen An- und Verordnungen des Polizeipräsidenten nicht beachtet werden, so kann ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit den in Frage kommenden Dienststellen niemals möglich sein.

2. Die Beschlagnahme durch die Kripo erscheint nicht angebracht: Der Älteste der Juden hat auf Anordnung des Wirtschafts- und Ernährungsamtes und der Geheimen Staatspolizei ein Leihhaus eröffnet, wodurch grosse Mengen von Webwaren,

Pelze, Gold u. dergl. zur Verwertung durch die Wirtschaftsstelle „Ghetto“ ausgeführt werden. Demzufolge liegt noch keine Notwendigkeit vor, dass diese Waren durch die Kripo beschlagnahmt werden, wodurch nur bei den Ghettobewohnern eine Unruhe hervorgerufen wird. Da die Juden ohne Geld oder Wertsachen keine Lebensmittel erhalten, sind sie zum grössten Teil gezwungen, alle ihre Wertgegenstände nach dem Kurs zu verkaufen.

3 Herausholen von Wertsachen mittels fingierter Durchlassscheine:

Am 24. 8. 40 wurde ein Pole dabei getroffen, wie er unberechtigt das Ghetto betreten wollte. Er führte 9 Passierscheine bei sich, die auf verschiedene Juden ausgestellt waren. Er — der Pole — erklärte, dass er von der Kriminalpolizei beauftragt sei, mit Hilfe der Passierscheine Wertsachen aller Art von den Ghettobewohnern herauszuholen. Derartige Gänge hat der Jude [ma być Pole] schon mehrmals durchgeführt.

Auch diese Handlungsweise ist als ein unhaltbarer Zustand zu bezeichnen, den ich nur als Sabotage meiner Dienststelle bezeichnen kann, wodurch mir das reibungslose Zusammenarbeiten mit dem Judenältesten gestört wird.

- 4. Sofortige Ablieferung aller Waren und Wertgegenstände, die durch die Kriminalpolizei beschlagnahmt worden sind.**
- 5. Für die Beschlagnahme von Gold und Devisen ist zunächst die Zollfahndungsstelle zuständig, die aber dem bisherigen Wirtschaftsprogramm Verständnis entgegengebracht hat und von jeder Beschlagnahme Abstand nimmt.**
- 6. Verlegung der Kriminalpolizeistelle „Ghetto“ nach dem Baluter Ring oder in dessen Nähe und Verständigung aller dienstlichen Handlungen, soweit sie mit Wirtschaftsfragen in Einklang zu bringen sind.**

(podpis) Richter
Krim. Ob. Asst.

Ernährungs- u. Wirtschaftsstelle
Getto
0231/Z/A

Litzmannstadt, am 2. IX. 40

Aktennotiz!

Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Vizepräsidenten Dr. Moser werden ab sofort folgende Massnahmen getroffen:

Sämtliche aus dem Getto anfallenden Sachwerte wie Brillanten, Gold, Silber, Platin, Pelzfelle, Textilien aller Art, Porzellan- und Kristallwaren werden nur über die Lagerverwaltung auf dem Baluter Ring an die zuständigen Sammellager geleitet. Alle Sachwerte ausser Textilien aller Art, werden von der Wirtschaftsstelle Getto in ein Sammellager übernommen, registriert und nach den bestehenden Vorschriften zum Verkauf gebracht. Sämtliche Textilien dagegen werden nach ausreichender Desinfektion von der Litzmannstädter Warenhandelsgesellschaft m. b. H. zu einem von ihr festgelegten Preis (Vorkriegspreis) übernommen.

Um das Getto mit einem Arbeitsprogramm zur Unterhaltung der Judengemeinschaft zu unterstützen, wird die Litzmannstädter Warenhandelsgesellschaft m. b. H. vor Übernahme der Waren bestimmen, was in den Arbeitsstuben des Ältesten der Juden sofort zu Konfektion verarbeitet werden kann. Nach Bezahlung der Arbeitslohne wird die Fertigware der Litzmannstädter Warenhandelsgesellschaft m. b. H. zum Verkauf übergeben.

Staatliche Kriminalpolizei Litzmannstadt, den 23. Oktober 1940
Kriminalpolizeistelle Buschlinie 152
Litzmannstadt Fernsprecher 199-60-65

Tgb. 3947/40/XII

**Niederschrift über eine Besprechung am 23. 10. 40 zwischen der
Gettoverwaltung und der Kriminalpolizei.**

Anwesende: Dipl. Kaufmann Biebow, Kriminaldirektor Dr. Zirpinski, Kriminalsekretär Kelm.

1. Es wurden sämtliche Misshelligkeiten und Missverständlichkeiten klargestellt und beseitigt und vereinbart, dass in Zukunft alle Fragen direkt mit den Leitungen der beiden Stellen besprochen werden.

2. Es wurde ferner vereinbart, dass sämtliche im Getto beschlagnahmten Sachen

- a) Waren
- b) Gold und Schmucksachen
- c) Devisen und Wertpapiere
- d) Bargeld

die im Ghetto beschlagnahmt werden oder aber den Gettojuden gehören, jedoch in Litzmannstadt aufgefunden werden, sofort über die Wirtschaftsstelle der Kripo (KS. Kelm) an die Gettoverwaltung abgeliefert werden. Eine Ausnahme gilt lediglich bei Verwahrstücken für Strafverfahren. In Zukunft sollen auch alle Textilien, die in der bezeichneten Weise beschlagnahmt werden, an die Gettoverwaltung und nicht mehr an die Litzmannstädter Warenhandels-gesellschaft abgeliefert werden.

3. Die Gettoverwaltung erklärt, dass sie von sich aus im Getto und in Litzmannstadt überhaupt keine Beschlagnahmen durchführt, sondern bisher derartige Anträge an die Stapo gestellt hat; bis auf weiteres soll es so bleiben.

Die Kriminalpolizei wird der Gettoverwaltung eine Dienststelle nennen, die in Zukunft auch diese Beschlagnahmen in der Stadt durchführen wird, Beschlagnahmen im Getto erfolgen grundsätzlich nur durch die Kriminalpolizei, an die die Anträge zu richten sind.

4. Die Beamten der Kriminalpolizei, die im Getto tätig sind, haben an die Kriminaldirektion den Antrag gestellt, dass ihnen

a) je ein Mantel und ein Anzug geliefert werden, weil die Durchsuchungen in den verwahrlosten Judenwohnungen einen nicht üblichen Verschleiss ihrer Kleidungen mit sich bringe, andererseits die Beamten keine besonderen Bezugs-scheine erhalten;

b) dass ihnen die gleiche Pauschale von 2 RM. bezahlt wird, die die Arbeiter der Stadt im Ghetto bekämen.

Die Abt. W. des Polizeipräsidiums hat sich für diese Anträge nicht zuständig erklärt. Unter Umständen wäre aber die Gettoverwaltung bereit, von sich aus diesen Anträgen stattzugeben, da ja durch diese besonders geregelte Tätigkeit der Kriminalpolizei im Getto, die Ziele der Gettoverwaltung gefördert werden und auf diese Weise der Gettoverwaltung Einnahmen zufließen, die sie anderfalls überhaupt nicht haben würde.

5. Die Waren, die von der Kriminalpolizei beschlagnahmt und der Gettoverwaltung übergeben werden, wird diese in Zukunft überschlägig nach den „voraussichtlichen Gebrauchswert“ abschätzen, damit die Kriminalpolizei von sich aus in der Lage ist, wenigstens einigermaßen richtige Werte in ihren Statistiken nachzuweisen.

6. Sofern die Gettoverwaltung mit dem Judenältesten Fragen zu besprechen hat, die im Interesse der Kriminalpolizei liegen, wird zu diesen Besprechungen jeweils ein Vertreter der Kriminalpolizei zur Teilnahme aufgefordert werden.

7. Die Gettoverwaltung hat ferner nicht das geringste einzuwenden, wenn Kriminalbeamte auf bestimmte beschlagnahmte Gegenstände reflektieren und diese zu abgeschätzten Preisen kaufen wollen. Kriminalsekretär Kelm übernimmt es, mit der Gettoverwaltung auch bezüglich eines Kaufs durch Kriminalbeamte von Waren aus den Lagern der Gettoverwaltung, zu verhandeln.

Im Auftrage:
(—) Dr. Zirpinski